

Das Werk ist eine gediegene, wohlgeordnete, sehr klare und ziemlich vollständige Zusammenstellung des geltenden Ordensrechtes. Es ist jede gelehrte Erörterung vermieden. Die Kanones und die noch geltenden Decrete werden einfach unter dem Strich zitiert. So kann es wie kaum ein anderes auch den Laienordensgenossenschaften empfohlen werden. Bemerkt muß werden, daß der can. 538, § 1, einfach erklärt, daß ein Professe mit einfachen Gelübden durch einen Schenkungsvertrag unter Lebenden sich des Eigentumsrechtes auf sein Vermögen nicht entäußern darf; es steht aber nicht dabei „ohne Empfang einer gleichwertigen Schenkung“. — Vom Praefectus oder Magister spiritus der Ordenskleriker sagt Jansen, daß er „Beichtvater der Religiösen sein darf, die seiner Leitung unterstellt sind, da ein diesbezügliches Verbot nicht besteht“. Es steht allerdings im Koder kein Wort weder dafür, noch eines dagegen. Es werden nur von ihm die gleichen Fähigkeiten wie beim Novizenmeister verlangt. Dieser darf seine Novizen freilich nur dann beichthören, wenn sie aus einem wichtigen und dringenden Grund in einzelnen Fällen aus freien Stücken bitten. Man hat daher den Präfekten der Ordenskleriker vielfach als ihren Obern betrachtet, von dem der can. 518, § 2, gilt: *Superiores religiosi potestatem audiendi confessiones habentes possunt ... confessiones audire subditorum, qui ab illis sponte sua et motu proprio id petant, at sine gravi causa id per modum habitus ne agant.* Es ist nun auf eine Anfrage durch die Commissio ab interpretando Codice juris canonici schon am 29. September 1918 die Antwort erfolgt: *Quoniam Studentes partem a Communitate aliquo modo sejunctum efformant, respectu eorum observandus est can. 518, § 2.* Daraus folgt, daß also in jenen Ordensstudienhäusern der Präfekt oder Magister als ihr Oberer gilt, wo die Kleriker nicht voll und ganz und unmittelbar unter der Leitung des Hausobern stehen, sondern zunächst unter dem ersten. Hinsichtlich der Anteilnahme an den Privilegien wäre doch zu erwähnen, daß die Ansicht über den Fortbestand derselben gewiß probabel ist nach der Ansicht von angesehenen Theologen, wie Brümmer, Damen-Aertnus, Brandys, Creusen-Vermeersch. Auch die Textierung des Kanons ist zweifelhaft, da das concessa fuerit als der Konjunktiv des Perfektums oder als futurum exactum gefaßt werden kann. Nach can. 15 aber leges irritantes et inhabilitantes in dubio juris non urgent. — S. 248 wäre wohl die Zusammenstellung der Ausschließungsgründe von der vox activa bei der Wahl nach dem gemeinen Recht angezeigt, wie sie Leitner beim Ordensrecht (Handbuch des katholischen Kirchenrechtes S. 300 ff.) bietet. Ebenso sollten die Gründe schön zusammengestellt sein, welche der Gültigkeit oder Erlaubtheit einer Wahl bezüglich der vox passiva entgegenstehen, wie sie Leitner, I. c. S. 307, anführt.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Mair C. Ss. R.

2) Katholische Kirche und moderner Staat. Von Dr Karl Böckenhoff. Neu bearbeitet von Dr Albert M. Koeniger, o. ö. Professor des Kirchenrechtes und der Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Bonn (206). Köln 1920, J. P. Bachem.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß die wertvollen Vorlesungen, die Böckenhoff in Straßburg 1909/10 über das Rechtsverhältnis der katholischen Kirche zum modernen Staat hielt, nach dem leider zu frühen Tode des Verfassers († 1917) von einem anerkannten Fachgelehrten neu bearbeitet wurden. Sie verdienen es. Sie sind heute fast aktueller als beim ersten Erscheinen. Die Revolution hat in Deutschland und in den Nachfolgestaaten des alten Österreich die Trennung von Staat und Kirche auf die Tagesordnung gelegt. Eine grundsätzliche wissenschaftliche Darlegung über die Stellung der Kirche zum modernen Staat wird trotz der zahllosen Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, die seither über den Gegenstand erschienen sind, allen Gebil-

deten willkommen sein. Die Neubearbeitung hat das neue kirchliche Gesetzbuch und die neueste Literatur, die auch in einem Anhang verzeichnet ist, sorgfältig verwertet. Neu hinzugefügt ist das Kapitel: Das Trennungsprinzip und der sozialistische Staat. Die Darstellung ist nicht auf Theologen oder Juristen eingestellt, sondern für die Kreise der Gebildeten überhaupt berechnet. Daraus erklärt sich wohl die Breite, mit der z. B. die Bedeutung des Syllabus oder die Grenzen der Staatssoveränität im natürlichen und geoffenbarten Rechte behandelt werden. Bei der ermüdenden Länge der einzelnen Abschnitte wäre eine kurze, klare Zusammenfassung der Ergebnisse am Schlusse jedes Kapitels willkommen. Etwas mehr Systematik wäre überhaupt der ganzen Darstellung zu wünschen. Wie klar und übersichtlich, ich möchte sagen plastisch, treten die drei Typen, nach welchen sich die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat in der heutigen Kulturwelt charakterisieren, auf wenigen Seiten bei Hussarek, Grundriss des Staatskirchenrechtes (2. Aufl., Leipzig 1908) heraus! Bei Böckenhoff muß man sich durch langatmige Erörterungen und zahllose Zitate durcharbeiten und dann selbst rückschauend das Ergebnis sich zurechtlegen. Wer diese Mühe nicht scheut, wird das Buch mit großem Nutzen studieren.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

3) **Lehrbuch der Pastoraltheologie.** 1. Band: Das Priesteramt. Gottesdienst und Sakramentenspendung. Von Prälat Dr. Johann Ev. von Bruner. Dritte Auflage, völlig neu bearbeitet von Dr. Josef Seitz (XVI u. 540). Paderborn 1920, Schöningh. M. 26.— und 40% Teuerungszuschlag.

Bruners geschätztes Pastoralwerk steht nun wieder auf der Höhe der Zeit; das werden dir Seelsorger nicht minder begrüßen als die Studierenden der Theologie. Soweit ich in meinem Lehramte den ersten Band in der Neuauflage bis jetzt eingesehen habe, bin ich hoch befriedigt von der glücklichen Auswahl und Ordnung des Stoffes, von der Klarheit und Genauigkeit der Darstellung, von der Vollständigkeit und Gründlichkeit, mit welcher die Grundfragen der Seelsorge im allgemeinen und dann der gesamte Gottesdienst und die Sakramentenspendung der Kirche auf der Grundlage des neuen Gesetzbuches behandelt werden. Wenn der zweite Band, der die spezielle Hodegetik in völliger Umarbeitung der Brunerschen Grundzüge bieten will, das hält, was der erste Band verspricht, werden wir in Bruner-Seitz ein ideales Lehrbuch der Pastoraltheologie nach dem Kodez und für die seelsorglichen Voraussetzungen der neuen Zeit besitzen. Höchstens könnte da und dort die geschichtliche Entwicklung einzelner seelsorglicher Institutionen nachgetragen und die dogmatische Begründung der kirchlichen Disziplin kurz beigegeben werden. Homiletik, Katechetik, Liturgik und Rubrizistik sind, entsprechend der Entwicklung, welche das theologische Fach der Pastoraltheologie genommen hat, ausgeschieden.

Im einzelnen habe ich notiert: S. 78: Die private Applikation für verstorbene Nichtgetaufte, Häretiker und Schismatiker ohne Zusammenhang mit der Sepultur ist nach dem Kodez nicht mehr vernehrt (cf. can. 809). — S. 205: Dass exkommunizierte Priester das Bussakrament mangels der Jurisdiktion ungültig spenden, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Richtig und genau wird diese Frage S. 297 behandelt. — S. 249: Die Beichtpflicht vor der Kommunion ist ungenügend behandelt. — S. 252: Als „unfähig“ zur heiligen Kommunion sind theologisch nur jene zu bezeichnen, die das heiligste Sakrament nicht gültig empfangen können. Die klare Unterscheidung zwischen den Erfordernissen zum gültigen und zum erlaubten Empfang fehlt hier überhaupt; sie ist aber theoretisch und praktisch bedeutsam. — S. 296: Was hier über die Approbation gesagt wird, ist voll sprachlicher Hären und erweckt den Anschein, als hätte der Kodez das tridentinische Recht belassen. —